

Freundes- und Förderkreis des Beruflichen Schulzentrums Leonberg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundes- und Förderkreis des Beruflichen Schulzentrums Leonberg“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Leonberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen, sowie als Träger beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen zu dienen. Er verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein pflegt die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Schüler und Schülerinnen (auch ehemalige) sowie deren Eltern
 - amtierende und ehemalige Lehrer,
 - des weiteren Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften, die ein Interesse an der Förderung des Beruflichen Schulzentrums Leonberg haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet
 - sowie durch Ableben des Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Betrag, der nur gemäß § 2 verwendet werden darf. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 1. Mitgliederbeiträgen
 2. freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
 3. Erträgen des Vereinsvermögens
 4. Geld- und Sachspenden Dritter

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstands, des Beirats und der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache einmal im Jahr (im ersten Kalenderquartal) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine

Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los. Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitglieder-Versammlung vorliegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form – wie unter Abs. (1) dargelegt – einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - den Vorstand und die zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand und den Beirat zu entlasten,
 - die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Geschäftsführer

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind unter den Mitgliedern zu wählen, die privatwirtschaftlichen Unternehmen oder wirtschaftsnahen Verbänden angehören, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer gehören dem Lehrkörper der Schule an.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Beirat zur Verfügung gestellten Mittel.
- (6) Der 1. oder der 2. Vorsitzende leiten nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlungen
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte in Absprache mit dem Vorsitzenden. Er besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Vorsitzenden.
- (9) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter wird zu den Vorstands- und Beiratssitzungen eingeladen.
- (10) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die Vorstandsmitglieder und sechs Beisitzer an. Darüber hinaus gehört dem Beirat ein Vertreter des Landkreises Böblingen als beratendes Mitglied an.
- (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die sechs Beisitzer sollen sich wie folgt zusammensetzen:
 - 3 Vertreter der Industrie, Handel, Banken, Handwerk sowie
 - 3 Vertreter des Lehrkörpers der Schule.
- (4) Der Beirat tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.
- (2) Er beschließt über:
 - die Verwaltung des Vermögens,
 - die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel,
 - die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks treffen will.

§ 10 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Böblingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für das Berufliche Schulzentrum Leonberg zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (Gründungstag) in Kraft.

Leonberg, 23.08.1988